



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB - 05.04.2019

Meldungsnummer: BH07-000000633

Kanton: UR

Publizierende Stelle:

Abteilung Justiz und Handelsregister des Kantons Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf UR

Verfügung nach Art. 153 HRegV, Urner Pizza Kurier GmbH

Urner Pizza Kurier GmbH

CHE-329.931.458

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6460 Altdorf UR

Ausgangslage:

Die Urner Pizza Kurier GmbH (CHE-329.931.458), in Altdorf UR, verfügt über kein Rechtsdomizil mehr.

2. Mit Publikation vom 01.03.2019 ist die Gesellschaft aufgefordert worden, innert 30 Tagen den gesetzmässigen Zustand hinsichtlich Rechtsdomizils wieder herzustellen und zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

3. Die Gesellschaft stellte den gesetzmässigen Zustand innert Frist nicht her.

Verfügung:

1. Die Urner Pizza Kurier GmbH wird von Amtes wegen aufgelöst.

2. Mehmet Eldes, Gesellschafter und Geschäftsführer, wird als Liquidator eingesetzt.

3. In das Handelsregister ist folgendes einzutragen: Urner Pizza Kurier GmbH, in Altdorf (UR), CHE-329.931.458, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 39 vom 26.02.2019, Publ. 1004574896). Firma neu: Urner Pizza Kurier GmbH in Liquidation. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153 HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Eldes, Mehmet, türkischer Staatsangehöriger, in Kriens, Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

4. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister und werden den zur Anmeldung verpflichteten Personen überbunden.

5. Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, so kann die Auflösung widerrufen werden (Art. 153b Abs. 3 HRegV).

6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, seit Publikation gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Verfügende Stelle:

Abteilung Justiz und Handelsregister des Kantons Uri

Rathausplatz 5

6460 Altdorf UR

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Anmeldestelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 06.05.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Abteilung Justiz und Handelsregister des Kantons Uri
Rathausplatz 5
6460 Altdorf UR